

Kreis-Zeitung

für den Ober-Taunus-Kreis.

Insertionsgebühren:
15 Pfg. für die dreispaltige Zeile, oder deren Raum, für lokale Anzeigen bis zu vier Zeilen nur 10 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg.

Ausgaben
werden am Erscheinungstage möglichst frühzeitig erbeten

Redaktion und Expedition
Luisenstr. 73.

Telephon 414.

Bezugspreis:
Jahrespreis 2 M. 30 Pfg.
Halbjahrespreis 1 M. 15 Pfg.
Einzelhefte 3 Pfg.
Postgebühren 20 Pfg.

Englische Friedensprogramme

Berlin, 1. Dez. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bringt folgenden Artikel:

Im letzten Heft der „National Review“, der bekannten englischen Monatschrift des Herrn Maxse, werden Vorschläge für Friedensverhandlungen gemacht, die für die Kreise der „National Review“ bezeichnend sind. Die Gefolgschaft dieser Zeitschrift ist weder klein noch unbedeutend. Das vorliegende Heft enthält z. B. einen Aufsatz Lord Cromers von außerordentlicher Gelehrtheit über deutsche Kriegsmoral.

Die in der Monatsübersicht aufgestellten Friedensbedingungen lauten folgendermaßen:

1. Alle feindlichen Truppen sind von allen Gebieten der Verbündeten zurückzuziehen, bevor über irgendwelche Friedensbedingungen verhandelt werden kann.
2. Belgien muß von Deutschland für alle Verluste voll entschädigt werden, die es direkt oder indirekt durch Deutschlands unprovokierten Angriff erlitten hat. Außer dem Betrag dieser Verluste, der durch Bevollmächtigte der Verbündeten zu bestimmen ist, hat Deutschland die Summe von 10 Milliarden Mark an Belgien zu zahlen.
3. Irgend eine weitere Form der Entschädigung Belgiens durch Deutschland ist festzusetzen, die für alle Zeit die Vorstellung der Menschheit wirken und ein dauerndes Zeugnis für das Verbrechen Wilhelms II. sein soll.
4. Frankreich ist im selben Maßstab zu entschädigen wie Belgien.
5. Elßaß-Lothringen ist an Frankreich zurückzugeben, und so viel weiteres Gebiet, als es für seine nationale Sicherheit für notwendig hält.
6. Rußland ist ähnlich zu entschädigen wie Belgien und Frankreich und soll ähnliche Sicherheit gegen künftigen Angriff erhalten.
7. Serbiens Ansprüche sind durch die serbische Regierung zu stellen.
8. Italien soll Triest und Trentino erhalten.
9. Japans Ansprüche sind durch die japanische Regierung zu stellen.
10. Mit Oesterreich-Ungarn ist so milde zu verfahren, wie es die russischen Interessen gestatten.
11. Mit der Türkei ist milde zu verfahren.
12. Kein von deutscher Herrschaft während des Krieges in irgend einem Teile der Welt befreites Gebiet ist an Deutschland zurückzugeben.
13. Die deutsche Flotte ist an die Verbündeten auszuliefern und im Verhältnis unter sie zu verteilen.
14. Alle deutschen Schiffe in verbündeten Häfen sind zu konfiszieren.
15. Der Kieler Kanal ist zu internationalisieren.
16. Preußen ist für immer zu zerschmettern und zu verwickeln durch jedes Mittel, das sich den Verbündeten darstellt.
17. (Beschimpfungen, auf deren Wiedergabe wir verzichten.)
18. Da kein die deutsche Unterschrift tragender „Papierfriede“ irgendwelche Bedeutung hat, so haben sich die Verbündeten volle Gewalt vorzubehalten, um zu irgendwelchem etwa neu auftretenden Erfordernissen Stellung zu nehmen, oder irgendwelche der vorstehenden oder sonst festzusetzenden Bedingungen zu ändern.

Das Ende der Ierbilchen Tragödie.

Von General der Infanterie z. D. von der Voet.

olen. Als am 19. September deutsche Artillerie den Kampf gegen die serbischen Stellungen südlich der Donau bei Semendria aufnahm, wurde diese Tatsache bei uns mit Recht als das Signal für den Beginn der Offensive der Zentralmächte gegen Serbien angesehen. Andere bei anderen Gegnern, die zunächst glaubten, darin nur eine Demonstration zur Beeinflussung Bulgariens erblicken zu sollen und deshalb ihre Bemühungen, diesen bisher neutralen Balkanstaat auf ihre Seite zu ziehen, unentwegt fortsetzten. Sie wurden bald eines anderen belehrt.

Schon am 6. Oktober überschritten deutsche und österreichisch-ungarische Streitkräfte unter der bewährten Oberleitung des Generalfeldmarschalls v. Mackensen die Grenzflüsse Drina, Save und Donau an mehreren Stellen und legten auf dem serbischen Ufer dieser Flüsse festen Fuß, in dem sie sich in den nächsten vor allem der befestigten Plätze Belgrad, Semendria und Pogorevac bemächtigten.

Etwa eine Woche später, am 14. Oktober, trat auch Bulgarien, und zwar — wie nach den Vorgängen nicht anders erwartet werden konnte — als neuer willkommener Verbündeter der Zentralmächte damit in den Weltkrieg ein, daß mehrere Armeen an verschiedenen Stellen die bulgarisch-serbische Grenze überschritten.

Seitdem sind nun kaum zwei Monate verflossen, und der Bericht der deutschen Obersten Heeresleitung vom 29. November konnte die Tatsache mitteilen, daß mit der Flucht der karglichen Reste des serbischen Heeres in die albanischen Gebirge, die großen Operationen gegen dasselbe abgeschlo-

19. Militärische Besetzung von Berlin bis zur Erfüllung des Vertrages.

20. Draconische Beschränkung des deutschen Handels.

Dies ist ein extrem konservatives Programm. Im „Daily Chronicle“ hat der bekannte liberale Führer C. F. G. Mastermann die „allein möglichen Friedensbedingungen“ mit folgenden Hauptpunkten entwickelt: Belgien wird in völliger Unabhängigkeit wiederhergestellt und reich entschädigt.

Frankreich erhält Elßaß-Lothringen und Entschädigung für allen in den gegenwärtig eroberten Provinzen angerichteten Schaden. Aber auch eine natürliche und defensible Grenze. „Die natürliche Grenze, welche einen deutschen Angriff auf Frankreich wie auf Belgien für immer unmöglich machen würde, ist die Rheingrenze. Und es ist angemessen, daß entweder Belgien oder Frankreich oder ein neutralisierter, international garantierter Pufferstaat es für die deutschen Horden für immer unmöglich macht, mordend, brennend und ausschweifend, wie sie es vor 15 Monaten taten, nach Westen vorzubrechen. Deutschland mag also hinter dem Rhein bleiben, der seine natürliche westliche Grenze ist.“

Dänemark soll Schleswig erhalten, das deutsche, österreichische, russische Polen soll unter dem Jaren oder einem von ihm einzusetzenden König vereinigt werden.

Oesterreich-ung. Tagesbericht.

Wien, 1. Dez. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Bei den dem österreichisch-ungarischen Oberbefehl unterstehenden verbündeten Streitkräften der Nordostfront wurden im Monat November an Gefangenen und Beute 78 Offiziere, 12 000 Mann und 32 Maschinengewehre eingebracht.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Der gestrige Tag verlief an der Isonzofront im allgemeinen ruhiger. Nur der Brückenkopf von Tolmein wurde wiederholt heftig angegriffen. Diese Vorstöße des Feindes brachen in unserem Feuer zusammen. Heute Nacht setzte starkes Artilleriefeuer gegen den Nordhang des Monte San Michele ein. Gleichzeitig griffen die Italiener den Gipfel dieses Berges an; sie wurden zurückgeschlagen. Auch feindliche Angriffsversuche im Raume von San Martino wurden abgewiesen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unsere Truppen dringen umfassend gegen Plewje vor. Eine Kolonne greift umfassend die Gradina-Höhe südöstlich des Metalka-Sattels, an. Eine andere erstürmte in den Nachmittagsstunden und nach Einbruch der Dunkelheit den von Montenegrinern zäh verteidigten Hochflächenrand zehn Kilometer nördlich von Plewje.

sen seien, auch ihr nächster Zweck, die Öffnung freier Verbindung mit Bulgarien und dem türkischen Reich, erreicht sei. Wir erfahren gleichzeitig, daß mehr als 100 000 Mann, d. h. fast die Hälfte der ganzen serbischen Wehrmacht, gefangen, zahlreiche Geschütze und vorläufig unübersehbares Kriegsmaterial aller Art erbeutet wurden. Und diese großartigen Erfolge sind erzielt worden trotz ungünstigster Witterungs- und Gelände-Verhältnisse, sowie zähen Widerstandes eines kriegsgewohnten und sich brav schlagenden Gegners.

Es fragt sich nun, wie sich die militärische Lage auf dem Balkan in nächster Zeit voraussichtlich weiter entwickeln wird?

Im Biververbände ist man mittlerweile durch die Macht der Tatsachen zu der Ueberzeugung gekommen, daß die ursprüngliche Absicht, Serbien zu helfen, nicht mehr durchführbar ist. Nun scheint der Biververband, nachdem er mit seiner Hilfsaktion für Serbien zu spät gekommen ist, sich ein anderes Kriegsziel auf dem Balkan gesteckt zu haben; er will die durch unsere Operationen gegen Serbien geöffnete freie Verbindung mit Bulgarien und dem türkischen Reich erneut zu unterbrechen versuchen.

Dazu dürften aber die bisher in Saloniki gelandeten Truppen des Biververbandes gegenüber den nunmehr zum größeren Teile verfügbar gewordenen Streitkräften des neuen Biververbandes kaum hinreichen; sie müßten also bedeutend verstärkt werden, was in Anbetracht der Transport-schwierigkeiten geraume Zeit in Anspruch nehmen würde. Allerdings wird im Biververband noch mit russischer und eventuell auch italienischer Hilfe gerechnet. Ob Rußland tatsächlich in Bekarabien so starke kriegsbrauchbare Streitkräfte verfügbar hat, wie behauptet wird, muß nach allem, was darüber bekannt geworden ist, bezweifelt werden. Aber selbst, wenn dies der Fall wäre, so fragt es sich, wie

Prizren wurde am 29. mittags von den Bulgaren genommen.

Die Armee des Generals von Kovech hat im November 40 800 serbische Soldaten und 26 600 Wehrfähige gefangen genommen und 179 Geschütze und 12 Maschinengewehre erbeutet.

Der Stellvertreter des Chef des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der Zusammenbruch vor Prizren.

Von einem militärischen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

O. R. — Der bulgarische Siegesbericht von Prizren vervollständigt das Bild vollkommenen Niederbruchs der serbischen Nord-Armee. Nicht allein mehr die Flucht nach Albanien war den tausenden moralisch und körperlich erschöpften Serben-Kriegern möglich, die sich auf der Straße Suhareka-Prizren der bulgarischen Verfolgung zu entziehen suchten, sie konnten einfach nicht mehr: Und es fielen wiederum allein bis zum 29. November 16 000 bis 17 000 Serben in bulgarische Hände und diese Zahl wächst unaufhörlich.

Freilich sucht man ja auf serbischer Seite den Anschein zu erwecken, als ob immer noch die Möglichkeit der Wiederherstellung des Heeres gegeben sei. Zu diesem Zwecke verlassen die Offiziere ihre Truppen vor dem Zusammenbruch. In den spärlichen Offiziers-Kadern sollen sich gewissermaßen die Heeresverbände repräsentieren. Die Serben verfolgen damit das Prinzip Napoleons nach der russischen Katastrophe. Auch damals meldeten die französischen Kriegsberichte von den Taten der einzelnen Armeekorps; diese Korps aber bestanden größtenteils nur noch aus der Generalität, ihren Stäben und armseligen Resten an versprengten Stabswachen und dergl. So wird man auch vielleicht jetzt in Serbien von Divisionen und Regimentern reden, die eben in Wirklichkeit nur noch aus einigen Offizieren und karglichen Resten von Versprengten bestehen. Eine geschlossene, kampffertige Truppe steht jedenfalls der bulgarischen Front hier im Norden nicht mehr gegenüber, aber auch die Serben, die von den deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen unaufhaltsam nach Montenegro hineingeschoben werden, vermögen sich nur noch im Kleinkriege zu behaupten, obwohl sie in Folge ihrer Anlehnung an die verhältnismäßig noch kampffähigen Montenegriner hier immer noch mehr Widerstandsfähigkeit besitzen dürften als die bei Prizren geschlagenen Heeresteile.

diese Streitkräfte nach dem Balkan-Kriegsschauplatz überführt werden sollen. Rumänien will ebenso wie Griechenland seine Neutralität nur dann aufgeben, wenn eigene Interessen dies unbedingt erfordern; eine Bergewaltigung, wie wir sie eben seitens des Biververbandes gegenüber Griechenland gesehen haben, wird sich Rumänien aber kaum gefallen lassen. Somit bliebe nur eine mit großen Schwierigkeiten und geringer Aussicht auf Erfolg zu bewerkstelligende Landung der Russen an der bulgarischen Küste des Schwarzen Meeres übrig, wenn Rußland sich nicht etwa auf indirekte Unterstützung durch Angriffe auf die Stellungen der Zentralmächte in Ost-Galizien und Wolhynien beschränken und damit dem Beispiel Italiens folgen will. Letzteres ist wenigstens von dem Wert seiner durch die fortgesetzten energischen Angriffe auf die Isonzofront dem Balkanunternehmen des Biververbandes geleisteten indirekten Unterstützung so überzeugt, daß es sich nur schwer entschließen dürfte, unmittelbare Hilfe, vielleicht auf dem Wege durch Albanien zu leisten.

Von welcher Seite man hiernach auch die Kriegslage auf dem Balkan betrachtet, immer kommt man zu dem Ergebnis, daß sie durch das Ende der serbischen Tragödie eine für den neuen Biververband außerordentlich günstige ist. Abgesehen von der schon erwähnten Öffnung der Verbindung mit Konstantinopel, die sich auch auf den türkischen Kriegsschauplatzen bald günstig bemerkbar machen dürfte, hat der Biververband durch die Besetzung fast des größten Teiles von Serbien neben den schon besetzten anderen feindlichen Gebieten ein neues Faustpfand erhalten, das sich später gewiß als sehr nützlich erweisen wird.

Allerlei Meldungen.

500 000 Waggons Getreide und Futtermittel.

Berlin, 2. Dez. (Priv.-Tel.) Zur Haltung Rumäniens läßt sich das „Berliner Tageblatt“ aus Sofia melden: In Petersburg eintreffende Nachrichten, wonach zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien vereinbart worden ist, daß 500 000 Waggons Getreide und Futtermittel, vor allem Mais und Weizen zu fest bestimmtem Preise aus Rumänien nach Oesterreich-Ungarn ausgeführt werden sollen, habe in russischen Regierungskreisen eine sehr niederschlagende Wirkung hervorgerufen. — Dem „Berl. Totalanzeiger“ zufolge meldet der Pester Lloyd zuverlässlich, daß die rumänische Regierung in Petersburg zur Kenntnis gebracht hat, daß Rumänien eine Verletzung seiner Neutralität in keiner Weise dulden werde.

Eröffnung der italienischen Kammer.

Rom, 1. Dez. (M. T. B. Nichtamtlich.) Meldung der Agencia Stefani. Die Sitzung der Kammer fand bei dichtbesetzten Tribünen statt. Sämtliche Minister und über 400 Abgeordnete waren erschienen. Auch mehrere Botschafter und Gesandte, ebenso Denys Cochin, wohnten der Sitzung bei. Nach einer patriotischen Ansprache des Präsidenten ergriff der Minister des Äußern, Sonnino, das Wort. Er schilderte in seiner Rede die Gründe, welche die Kriegserklärung Italiens an Oesterreich-Ungarn und die Türkei herbeigeführt hätten, und erklärte den Beitritt Italiens zu dem Londoner Abkommen. Die Kammer vertagte sich nach der Rede Sonninos auf heute, um die Regierungserklärung zu besprechen.

Der Kampf um Monastir.

Berlin, 2. Dez. (Priv.-Tel.) Flüchtlinge aus Monastir berichten von äußerst schweren Kämpfen auf den Höhen vor Monastir. Oberst Bassitch hält noch die letzten Verteidigungswerke der Stadt und ist entschlossen, es bis zum Straßenkampf kommen zu lassen. Die 3000 Mann starke Verteidigungstruppe beabsichtigt, sich nach Rezna zurückzuziehen. Gegen 40 serbische Abgeordnete sind in Saloniki eingetroffen. Die nationale französische Waisenfürsorge beschloß, die serbischen Kinder in Städten Südfrankreichs unterzubringen.

Der landlose König.

Der Serbenkönig hat sein zusammenbrechendes Volk verlassen: einsam, ein landloser König. Nur einer begleitete ihn: des Zaren Gesandter, Fürst Trubekoi. Nicht zum Schutze, nicht auch aus Mitleid mit dem glücklichen Greise. Viel eher schon als Aufpasser, um zu verhindern, daß der flüchtige König vom rechten Viererbandsweg abweicht. Auch jetzt in seiner Not bleibt König Peter ein Gefangener Rußlands, wie er es in den Tagen seines sogenannten Glückes war. Und in diesem trauervollen Geschehnisse spiegelt sich das Schicksal seines Volkes wider. Das ganze Serbenvolk hatte sich ja in russische Gefangenschaft begeben: lag, ohne daß es sich dessen vielleicht so recht bewußt war, in den Ketten, die mit allerlei bunten Phrasenblumen von Allwärtigkeit und Brüderlichkeit aufgeputzt waren, um den Sinn des Bauernvolkes zu betören. Jetzt müssen Tausende und nochmals Tausende dieser Bauern in die Gefangenschaft ihrer Verfolger gehen. Und doch sind sie vielleicht glücklicher zu nennen, als des schwarzen Georg landflüchtiger Sohn, der seinen Gefangenewärter auf Schritt und Tritt mit sich führt, und der flieht, unbekannt wohin. Ob er sich mit seinem Schwiegervater Nikita und mit dem albanischen Räufelschmied Essad Pascha treffen wird, wie ein Gerücht besagt? Allzu herzlichen Empfanges wird er dort nicht gewärtig sein. Nikita wie Essad sind gute Rechner; sie werden sich um eines verlorenen Mannes willen schwerlich allzu sehr compromittieren, werden sich für bessere Zeiten empfohlen halten. Und einsam, fern der Heimat muß König Peter zusehen, wie die letzten Reste seines Volkes dahinsinken, dem er ein Führer werden konnte und das er doch in blindem Vertrauen auf Rußlands Allmacht zu namenlosem Unheil verführte.

Mangel an Mannschaften in Frankreich.

Die bevorstehende Einberufung der Jahresklasse 1917 in Frankreich legt einen deutlichen Beweis für den Mangel an Mannschaften ab, unter dem Frankreich zu leiden beginnt. Noch mehr beweist dies aber ein im „Matin“ mitgeteilter Vorschlag des Senators Bernard, der die Zustimmung der Heereskommission erlangt hat. Danach sollen, wie es bereits auf Grund eines Gesetzes vom 19. Oktober für Westafrika angeordnet ist, freiwillige Werbungen für die französische Armee unter den Eingeborenen der gesamten französischen Kolonien vorgenommen werden. Für die Freiwilligen, für ihre Familienangehörigen, ja selbst für die Stammeshäuptlinge sind zur Erzeugung einer Begeisterung für die Sache Frankreichs große Geldprämien vorgesehen.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. Dez. 1915.

* **Kriegsauszeichnung.** Herr Direktor Dr. Schönemann, Hauptmann d. L., wurde das Eisene Kreuz 2. Kl. verliehen.

* **Güterrechtsregister.** Am 6. November 1915 wurde beim hies. Rgl. Amtsgericht in das Güterrechtsregister folgendes eingetragen: Professor Walter Küpper, Kunstmaler zu Bad Homburg v. d. H. und Frau Erika geb. Rothschild: Das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist ausgeschlossen.

* Eine Bekanntmachung ist erschienen, die sich mit der Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirt- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirt- und Strickwarenerzeugung befaßt. Nach dieser Bekanntmachung sind alle wollenen und halbwollenen Lumpen und

Abfälle in jeder Mischung und Farbe beschlagnahmt, die im Besitz von Personen sind, die sich mit dem Handel oder der Verwendung von wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfällen gewerbmäßig befassen. Der Verkauf der beschlagnahmten Lumpen und Abfälle bleibt aber weiter zulässig zu Heeres- oder Marinezwecken. Als ein derartiger erlaubter Verkauf ist die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an bestimmte Sortierbetriebe anzusehen, die von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf für die Zwecke der Heeres- und Marineverwaltung beauftragt sind, und deren Liste von der Kriegswollbedarf-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums veröffentlicht wird und auch von dort angefordert werden kann.

Ohne Rücksicht auf die Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und durchaus erwünscht. Lumpen und Abfälle, die vor Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits gewollt waren, dürfen weiter verarbeitet werden. Ebenso ist die Verwendung und Verarbeitung zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse zulässig, deren Anfertigung unmittelbar von dem Preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marine-Amt, dem Bekleidungsbedarf-Aktiengesellschaft oder des Kriegs-Garn- und Tuch-Verbandes in Berlin veranlaßt ist.

Der genaue Wortlaut der Bekanntmachung, die mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft tritt, kann in der heutigen „Kreis-Zeitung“ im Anzeigenteil eingesehen werden.

* **Beschlagnahme von Großviehhäuten und Höchstpreise für Kalbfelle.** Mit dem 1. Dezember 1915 tritt eine Bekanntmachung in Kraft, die für alle der Beschlagnahme unterliegenden Großviehhäute und Kalbfelle Höchstpreise festsetzt. Die Bekanntmachung bestimmt nur den Höchstpreis, den die Verteilungsstelle des beschlagnahmten Gefalles, die Kriegsfeder-Aktiengesellschaft, an ihre Lieferanten zahlen darf. Im übrigen wird es dem Verfehr überlassen, bei den erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle entsprechend niedrigere Preise zur Anwendung zu bringen, so daß eine Lieferung an die Kriegsfeder-Aktiengesellschaft noch möglich bleibt.

Der Höchstpreis für die einzelnen Häute und Felle ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden. Er besteht aus dem für die einzelnen Klassen der Häute und Felle bestimmten Grundpreis, von dem festgesetzte Abzüge zu machen sind, je nachdem das Gefälle Fehler hat oder in einer besonderen Weise geschlachtet ist.

Die Bekanntmachung, die die Preise und eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen enthält, ist in der „Kreis-Zeitung“ im Anzeigenteil abgedruckt.

* **Aus den Verlustlisten.** Gestr. Martin Schauer-Altenhain gefallen. — Georg Gregori — Schneidhain gefallen. — Georg Winger — Schneidhain, bisher verm., gest. im Kgl.-Lazarett 2, Saarbrücken. — Heinz Althen-Fischbach gefallen. — August Henrich — Cronberg, bish. verm., gest. gefallen. — Heinz Reul — Homburg, bish. verm., gest. gefallen. — Unteroffiz. Peter Herr — Kellheim, gest. an seinen Wunden. — Ernst Herget — Oberursel verm. — Wilhelm Schuermann — Homburg l. verm. — Gebr. Phil. Wohltabe-Homburg l. verm. — Ludwig Ohlenschläger — Ruppertsberg, bisher schwer verm., gestorben. — Ferd. Prang-Homburg gefallen. — Franz Bender 2. — Hornau durch Unfall l. verl. — Ludwig Knapp — Homburg l. verm. — Wilhelm Abel — Homburg gest. im Kgl.-Laz. Zeithain. — Ludwig Grund — Oppheim schw. verm. — Jaf. Heiser — Homburg schw. verm. — Jaf. Merg — Oberursel l. verm. — Alfred Holmann — Homburg l. verm. — Adolf Dürk — Homburg l. verm. — Jos. Kuppel-Oberursel, bish. verm. war verm., zur Truppe zurück.

* Am 6. Dezember wird im Kurhaus ein **Bunter Gesellschafts-Abend** stattfinden, unter Mitwirkung von Herrn Alois Großmann vom Neuen Theater, Hans Bacherhaus, Opern- und Konzertfänger, und Fräulein Toni Reinaich, Konzertfängerin — Frankfurt a. M.

* **Antike und der deutsche Idealismus.** Im „Bund der Freunde des humanistischen Gymnasiums in Frankfurt am Main und den Nachbarstädten“ wird am Samstag, den 11. Dezember, abends, (Saal der polytechnischen Gesellschaft) Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. H. Cohen — Berlin, der kürzlich seinen alten Marburger Lehrstuhl wieder bestiegen hat, über „Die Antike und der deutsche Idealismus“ sprechen.

* **Postalisches.** An den Posthaltern wird eine von den deutschen Vereinen vom Roten Kreuz ausgegebene „Deutsche Kriegs-Postkarte“, die den Freimarkstempel von 5 Pfg. eingebracht trägt, für 10 Pfg. verkauft. Den Ueberschuß von 5 Pfg. für jede abgesetzte Karte erhält das Rote Kreuz zur Förderung seiner segensreichen Aufgaben.

— Die pünktliche Bestellung der Postsendungen zu Weihnachten und Neujahr ist nur dann gesichert, wenn die Aufschrift der Sendungen eine vollständige und gut lesbare ist. Die genaue Wohnung, Straße und Hausnummer, ist anzugeben. Das Versenden mehrerer Pakete mit einer Postkarte ist vom 12. bis einschl. 24. Dezember nicht gestattet.

* **50. Kommunallandtag.** Der Landesausschuß bestimmte die Höhe des Beitragsfußes der Nassauischen Brandversicherungsanstalt für 1916 auf 36 Pfg. für 1000 Mark Beitragskapital und beschloß als geeignetsten Termin für die Einberufung des 50. Kommunallandtages des Regierungsbezirks Wiesbaden Montag, den 1. Mai 1916, dem Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau in Vorschlag zu bringen.

* **Vorläufig keine Erhöhung der Schweinefleischhöchstpreise.** Von verschiedenen Seiten ist der Ruf laut geworden, die Höchstpreise für Schweinefleisch zu erhöhen, weil man davon eine bessere Beschickung der Schweinemärkte erhofft. Wie wir erfahren, schenkt man an zuständiger Stelle dieser Frage die größte Aufmerksamkeit. Allein ehe an eine Aenderung gedacht werden kann, ist es wünschenswert die Wirkung der bisherigen Preise genau feststellen zu können. Erst vor kaum zwei Wochen erging die Verordnung über Höchstpreise für Schweinefleisch, und eine derartig kurze Zeitspanne gestattet natürlich noch kein Urteil über die Wirksamkeit der Preise, es ist daher nicht anzunehmen, daß schon in naher Zukunft die Höchstpreise geändert werden.

† **Vom Kartoffelanbau in alter Zeit.** Wie man augen-

blicklich die Kartoffel als einen der treuesten Ackerfrüchte Deutschlands in diesem Kriege wertet, so schätzte sie auch bereits schon vor 170 Jahren als unentbehrliche Nahrungsmittel. In dem „Wettertaufischen Geographischen Wörterbuch“, das von Johann Wilhelm Dietrich, der 1747 in Frankfurt am Main erschien, findet sich bei der Aufzählung der Nahrungsmittel folgende bemerkenswerte Bemerkung: „Auch sind die vor Menschen und Vieh sehr nützliche Cartouffeln nicht zu vergessen. In Gott mit sonderbarem Segen begabte Erdgewächse, nur nützlicher als Korn und andere Früchte. Morgen wohl 40—60 Malter bringt, sondern solche dem gemeinen Manne sonderheitlich zu Nutzen. Man ist sie auf nachstehende Weise: Als bloß abgekottet, mit oder ohne Salz, oder in allerhand beim Braten süß oder sauer, oder in Milch gekocht als Brey, etliche braten sie auf Asche oder Kohlen, Zeit, oder als Klöße, Pfannkuchen oder Salat. In am Vogelsberge füllt man statt der Kastanien Kartoffeln in die gemästete Gans. Auch in Käse-Matten mit Kartoffeln. Man dörft sie auch mahlt sie zu Mehl, dies unter das Kornmehl und badet daraus ein schmackhaftes Brod. Nicht zu gedenken ihres großen beim Mästen des Rind- und Schweineviehs. Ein Beispiel, daß ganze Haushaltungen sich bloß von einem Brot das ganze Jahr durch das Leben erhalten und gesund dabei befunden haben. . . .“ Wohl noch wenig damals eingebürgert, war die Kartoffel doch schon unentbehrlich geworden. Wundersam ist sich über die vielseitige Verwendung, die man ihr schon gab. Sogar zur Brotbereitung benutzte man sie. R.-Brot ist also nichts Neues.

In Frankfurt wurde die Kartoffel 1588 noch als eine seltene Angelegenheit angebaut, 1648 zog man sie in Gärten bei Darmstadt in Gärten, 1716 sah man sie in Gärten auf den Aedern. Erst der siebenjährige Krieg brachte der Frucht die weitestte Verbreitung, sonst wäre die er im Gefolge hatte, noch viel größer gewesen.

* **Der Dank vom Hause Roger u. Gallet!** Unter Ueberschrift wird uns geschrieben: Es ist ein eigenartiges, die Dankbarkeit. — Wer sich vor Enttäuschungen zu wahren will, soll nicht darauf rechnen, und doch auf Verhältnisse, unter denen ein, man möchte geradezu an Rechtsanspruch darauf besteht, der nicht verlernt zu sein kann, ohne ein Gefühl des Widerwillens hervorzurufen.

Die Pariser Firma Roger u. Gallet hatte in den Kriegen in denjenigen Kreisen Deutschlands, die nach der herkömmlichen Ueberschätzung alles Ausländischen noch immer nicht haben frei machen können, einen Klang. Parfümerien und Seifen von Roger u. Gallet sind als etwas Besonderes und wurden viel gefachelt, sehr auch zu Tage lag, daß deutsche Artikel derselben nicht nur gleich gut waren, sondern auch viel kosteten. Unter diesen Umständen konnte die Firma Roger u. Gallet jahraus jahrein große Beträge in Deutschland verdienen.

Man sollte meinen, ein solches Haus müßte eine gewisse Dankeschuld empfinden, die ihm jetzt während des Krieges Zurückhaltung auferlegte, es zum mindesten anläßt, sich von den üblichen Schmähungen und Beschuldigungen deutschen Wesens fern zu halten. Eine solche Findung ist jedoch dem Hause Roger u. Gallet nicht zuzugemessen. Ganz im Gegenteil, es hält den Augenmerk günstig, um durch Verbreitung von Flugblättern und häßlicher Verleumdungen im neutralen Ausland gegen zu gehen. Anscheinend natürlich nur aus patriotischen Empfinden, tatsächlich aber, um dadurch dem Wettbewerb die Abnehmer abspenstig zu machen.

Mit aller Energie wird dieser Verleumdungskampagne geführt; man überschüttet die Rundschau mit Pamphleten niedriger Art, in denen die Deutschen, die früher gute Abnehmer Roger u. Gallet'scher Artikel so geschätzt waren, als wüste Barbaren, Nordbrenner, Schänder usw. gekennzeichnet werden.

Als Zeichen der Zeit verdienen die bössartigen Entwürfe Beachtung. Die Vielen, die früher Roger u. Gallet'sche Parfümerien, kosmetische Artikel und Seifen gut tun gut, sie recht aufmerksam zu lesen; sie erfahren wenigstens auch, was es heißt: „Der Dank vom Hause Roger u. Gallet“.

Hus Nah und Fern.

— **Köppern, 2. Dez.** Der Knabe Marawig, der seinerzeit berichtet wurde, in der Nähe der Tanne von einem noch unbekannten Schützen angeschossen zu sein, ist gestern im Homburger Krankenhaus seinen Verletzungen erlegen. Die Teilnahme mit den hiesigen Eltern, die ihren hoffnungsvollen Jungen auf so glückselige Weise verlieren mußten, ist in der ganzen Gemeinde allgemein.

† **Cronberg, 1. Dez.** Beim Schneeschuhlaufen ein junges Mädchen aus Frankfurt so unglücklich, daß einen Beinbruch erlitt. Die Verunglückte wurde Kaiserin — Friedrich — Krankenhaus zugeführt.

† **Höchst a. M., 1. Dez.** Der Kreistag des Kreises ernannte den Kreisausschuß ein für alle Mal, die Zahlung der Kriegs-Familienunterstützungen erfordern Mittel je nach Bedarf und Verwendung nach Weisungen des Kreistages leihweise zu beschaffen, daß es der jedesmaligen Genehmigung des Kreisausschusses bedarf.

† **Frankfurt a. M., 29. Nov.** Durch die Verstaatlichung des bisherigen „englischen“ Gaswerks sind der Stadt bereits erhebliche Vorteile erwachsen. Wenn auch während des letzten Jahres der Gasablaß um rund 2 Millionen Kubikmeter sank, so erzielte die Stadt aus ihren 3 Millionen Mark Aktien schon einen Gewinn von 105 540 Mark. Auch die Kosten der öffentlichen Beleuchtung minderten wesentlich. 1909 betrugen sie 491 367 Mk., 1914 nur 340 000 Mark. Die Gesamtverluste der Stadt aus dem Gaswerk sind auf 841 000 Mark. Für Koch-, Heiz- und Gas wurden jetzt folgende Vorzugspreise festgelegt: Mengen über 300 000 Kubikmeter 7,5 v. H., über 500 000 bis 800 000 Kubikmeter 9 v. H., über 800 000 Kubikmeter 10 v. H.

Erstfrost Kartoffeln. Der ungewöhnlich starke Frost der letzten Tage hat den Kartoffelsendungen, die für die Stadt Frankfurt in großen Mengen unterwegs waren, sehr großen Schaden zugefügt. Mehrere tausend Zentner, die in ungeschützten und ungedeckten Eisenbahnwagen beladen sind, nahezu ungenießbar geworden. Die Stadt hat die ersten und angefrorenen Kartoffeln im großen Maßstab abgekauft und verkauft davon den Zentner mit 1,50 Mk. Infolge dieser Frostschäden mußte die städtische Kartoffellieferung an die städtischen Angestellten und die Versorgung der Bevölkerung vorerst eingestellt werden. — Auch viele Kartoffelhändler erlitten dadurch, daß die für sie bestimmten Sendungen unterwegs vom Frost überrascht wurden, erhebliche Verluste.

Gefahren, 1. Dez. Mehr als das dreifache lösten die letzten Tage in diesem Jahre die Gemeinden des Kreises aus dem Obstertrag ihrer Gemeindeflächen. Im Jahr 1915 brachte ein Gesamterlös von 22 550 Mk., im Vorjahr nur 7245,30 Mk. Den höchsten Ertrag hatte der Ort mit 3008 Mk., den geringsten Radmühl mit 111 Mk. 11 Gemeinden sind noch nicht im Besitz gewinnbringender Obstanlagen. Der Landrat von Wartensleben hat bei dieser Gelegenheit Veranlassung, die Gemeinden dringend auf den Anbau von Obstbäumen auf Gemeindeflächen und an Gemeindegewegen hinzuweisen.

Ueber die Kartoffelfuhr aus dem Osten nach dem Rhein meldet die „Köln. Zeitung“, daß am 23. November für Köln aus dem Osten 7800 Zentner verladen worden sind. Aus den sechs östlichen Eisenbahndirektionsbezirken erfolgt jetzt täglich eine Verladung nach dem Rhein von 1½ Millionen Zentnern Kartoffeln. Aus den sechs Eisenbahndirektionsbezirken kommen wohl fast täglich hinzu. Aus den sechs östlichen Eisenbahndirektionsbezirken sind vom 26. Oktober bis 2. November über 10 Millionen Zentner angefahren worden.

Die Firma Drell-Gühli in Zürich, die durch ihre reichhaltigen Verlagswerke in Deutschland sehr gut bekannt ist, hat soeben ein Buch von Prof. Wargweiler herausgegeben: „Hat Belgien sein Schicksal verschuldet?“ Ein eigenartiges Buch ist gleich in sechs verschiedenen Sprachen herausgegeben worden! Es stroht von nichtswürdigen Angriffen auf Deutschland und unglaublicher Entstellung der gerade amtlich festgestellten Tatsachen. Man wird sich verleiht, die Firma gut merken müssen!

Deutsche Ingenieure hatten recht. Der 10 000 000. Soldat umfassen die neue Erdbeben im Panamakanal, die nach den Schätzungen der amerikanischen Ingenieure eine völlige Schließung bis wenigstens zum 1. Januar zur Folge haben, und es wird 10 Monate währen, bis die Aufhebungs- und Wiederherstellungsarbeiten beendet sind.

Das seinerzeit als Eifersüchtelei verspottete Gutachten der deutschen Ingenieure hat sich also als das richtige erwiesen.

— Zu spät! Eine Familie in einem Dorfe im Kreise Lauban hatte bereits vier Söhne auf dem Altar des Vaterlandes opfern müssen. Der fünfte und der letzte Sohn kämpfte noch auf einem der Kriegsschauplätze. Die Eltern richteten nun ein Gesuch an den Kaiser mit der Bitte, den letzten Sohn vom Militärdienst zu befreien, um ihn der Familie zu erhalten. Der Kaiser genehmigte das Gesuch; doch den Sohn hatte inzwischen das Schicksal seiner Brüder ereilt. Eine feindliche Kugel hatte auch ihn tödlich getroffen.

— Die Komitadschi. Auf dem Balkan spielen die bulgarischen Komitadschi seit Jahren eine große Rolle in den Nationalitätskämpfen. Von ihren Gegnern werden sie oft als Räuber geschildert, die zu jedem verbrecherischen Streich zu haben sind. Das ist Verleumdung. Der Komitadschi ist kein gemeiner Bandit, er wirkt im bürgerlichen Leben vielfach als Lehrer, Professor, Journalist, Offizier, ja sogar als Magistrat, Unterpräfekt, Ministerialbeamter oder Abgeordneter. In vaterländischer Begeisterung hat er eines Tages gelobt, sich mit allen Mitteln der Befreiung seiner unterjochten Brüder zu widmen. Offiziell bleibt er unbekannt, und doch kennen ihn alle Eingeweihten der entlegensten Weiler in den Bergen, des kleinsten Dorfes im Tal. Ueberall steht man in ihm den erleuchteten Apostel des Bulgarentums, den glückbringenden Verheißer der langersehnten bulgarischen Einheit. Er ist der Rundschafter, dem nichts verborgen bleibt, der Richter, welcher das Todesurteil über den Verfolger fällt, den selbst durch den unterschriebenen Urteilspruch in Kenntnis setzt und ihn darauf durch eines der ihm allein bekannten Mittel hinrichten läßt. Unter der Leitung des Wojwoden (Hauptlings) sind die Komitadschi stets bereit, auf den ersten Wink des Führers zu einem Aufstande loszuschlagen und den Feind anzugreifen.

— Essen die Deutschen grüne Seife? So fragt in allem Ernst das norwegische „Dagblad“. Aus Norwegen sind nämlich ungeheure Mengen grüne Seife nach Deutschland ausgeführt worden. Wahrscheinlich durch englische Schieberungen von deutschem Humintum veranlaßt, ist das norwegische Blatt auf den Gedanken gekommen, die Deutschen, die als kulturrückständig doch sicherlich nicht sehr sauber seien, brauchten die Schmierseife nicht zum Waschen, sondern äßen sie wie die Kosaken die Talglichte. Jetzt ist die Ausfuhr von Seife durch die norwegische Regierung verboten worden. Ist das vielleicht ein Hungerstreikversuch, den die den norwegischen Handel kontrollierenden Engländer ins Werk gesetzt haben?

Kriegs-Kornfrank ist der Ersatz für Bohnen-Kaffee. Das ganze Paket kostet nur 50 Pf. In seiner Ausgiebigkeit liegt seine Billigkeit. Heutzutage muß jede Hausfrau sparen.



Kurhaus-Konzerte

der städtischen Theater- und Kurkapelle.

Freitag, den 3. Dezember.

Konzert in der Wandelhalle.

Leitung Herr Konzertmeister Wilhelm Meyer.

- | | |
|--|------------|
| 1. Unter Kameraden. Marsch | Faust |
| 2. Ouverture z. Operette Die schöne Galathee | Suppe |
| 3. Erotik | Grieg |
| 4. Potpourri a. d. Operette Blaubart | Offenbach |
| 5. Liebes-Walzer | Moszkowski |
| 6. Intermezzo aus 1001 Nacht | Strauss |
| 7. Bezaubernd | Powell |

Abends 8 Uhr im Konzertsaal:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Wien bleibt Wien. Marsch | Schrammel |
| 2. Ouverture z. Operette Das Spitzentuch der Königin | Strauss |
| 3. Andante. Solo für Clarinette | Bendel |
| 4. Potpourri a. d. Oper Der Feldprediger | Millöcker |
| 5. Liebesgedicht. Walzer | Waldteufel |
| 6. Frühlingslied | Mendelssohn |
| 7. Stephanie. Gavotte | Czibulka |
| 8. Mohnblumen | Moret |

Samstag, den 4. Dezember
Nachmittags und Abends:
Konzert in der Wandelhalle.

Kurhaus Bad Homburg

Montag, den 6. Dezember, Abends 8 Uhr:

Bunter Gesellschafts-Abend

unter Mitwirkung von

Großmann vom Neuen Theater, Hans **Vaterhaus** Opern-Konzertsänger, Toni **Reinach** Konzertsängerin, Ebba **Weien** Klavierbegleitung **Lorenz Matossi**, sämtlich Frankfurt a. M.

Eintrittspreise: Mk. 2.00, Mk. 1.00 und 50 Pfg. Im Vorverkauf am Kurbüro und an der Abend-Kasse. Für Militär im Vorverkauf ermäßigte Preise.

Danksagung.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Teilnahme bei dem Hinscheiden meiner lieben Mutter, Schwiegermutter, und Großmutter

Frau Christine Mest

geb. Eckhardt

sowie für die trostreichen Worte des Herrn Dekan Holzhausen am Grabe und für die vielen Blumenspenden sagen herzlichen Dank

Bad Homburg v. d. H., 1. Dezember 1915.

Friedrich Mest und Familie.

Weihnachtsbitte

der Erziehungs- und Pflegeanstalt Schenern bei Raffau a. d. Lahn.

Weihnachten, das Geburtstagsfest des Heilandes, in dem Gott der Menschheit die allergrößte Freude bereitet hat, kommt wieder heran, und da wagen wir es trotz des Krieges, der so große Anforderungen an die Mildtätigkeit stellt, für unsere 380 Pfleglinge um Gaben der Liebe zu bitten, damit wir, wie in sonstigen Jahren, jedem eine Freude bereiten können. Unsern Kindern fehlt größtenteils das Verständnis für den Krieg und den Ernst der Zeit. Sie vertrauen kindlich gläubig, daß das Christkind mit seinen schönen Sachen auch während des Krieges kommen wird und freuen sich schon lange darauf. Wer möchte ihnen diesen Glauben und diese Freude nehmen! Wenn ihnen auch in dieser Zeit die Geschenke nicht so reichlich bewiesen werden können wie in anderen Jahren, unsern Kindern läßt sich auch mit Wenigem viel Freude bereiten.

Heißt, liebe Freunde, uns den Tisch wieder decken und das schönste Fest der Christenheit auch für unsere armen Kinder zu einem Freudenfest machen; wir bitten Euch herzlich um eine Gabe in Bar zur Erfüllung der mancherlei besonderen Wünsche oder um Spielsachen, Schwaren, Bekleidungsstücke. Bei der großen Schar derjenigen, die auf eine Gabe harren, haben wir für alles, was die Liebe uns schenkt, Verwendung und sind für jede, auch die kleinste Gabe herzlich dankbar. Es ergeht besondere Quittung. Allen unseren Wohltätern wünschen wir in dieser ersten Kriegszeit ein gesegnetes Christfest!

Martin, Pfr.,

Vorsitzender des Vorstandes.

Todt,

Direktor.

Die Postcheckkonto-Nummer der Anstalt ist Frankfurt a. M. 4000.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 3. Dezember cr. Vormittags 10½ Uhr versteigere ich hinter der Goldenen Rose hier:

1 schwarzer Schreibtisch mit Sessel, 1 Bücherschrank, 1 Rauchtisch mit Spiegel, 1 Salonstisch, 2 Sessel, 1 Stuhl, 1 Büffet, 1 Kredenz, Tisch u. Stühle.) 2 gr. heilige Bilder in geschnittenem Rahmen, 7 Zimmervorhänge, 4 Wandteller, 12 Teller und Schüsseln, 1 silb. Kaffee, 1 dto. Schreib- u. Rauchservis gegen gleichbare Zahlung öffentlich meistbietend.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Dezbr. 1915.

Engelbrecht,

Gerichtsvollzieher.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag den 4. Dezember.

Vorabend 4¼ Uhr.

Morgens:

1. Gottesdienst 7¼ Uhr.

2. „ 10 Uhr.

Neumondweihe-Predigt.

Nachmittags 4¼ Uhr.

Sabbatende 5¼ Uhr.

An den Werktagen.

Morgens 7 Uhr.

Abends 4¼ „

Ämtliche Bekanntmachungen.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle gestrichten, gewirkten, gehäkelten und tricotartigen wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfälle, sortiert und unsortiert, auch mit Seide untermischt, in weißer und in allen anderen Farben, insbesondere

1. wollene und halbwollene Strümpfe und sonstige gestrichte und gewirkte Sachen,
2. wollene und halbwollene Tricotstrümpfe und Tricotagen,
3. wollene und halbwollene Schals und Zephirs,

4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gattungen, (im nachstehenden kurz „Wirk- und Stricklumpen“ genannt);

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(Fortsetzung siehe umstehend.)

Bekanntmachung.

Verhaftung, Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwaren und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Reichskriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 1. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit dem Bemerkten, daß nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe be-

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen betroffen, welche sich gewerbmäßig mit dem Ein- und Verkauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von Wirt- und Stridlumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B. Haushaltungen).

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und erwünscht.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11 erfolgen.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken erlaubt.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf der in § 2 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt sind.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlichen. Diese Liste ist auch bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königl. Preussischen Kriegsministeriums erhältlich.

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern diese vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits gewolft waren.

Erlaubt ist ferner das Wischen, Reiben, Färben und Karbonisieren, sowie jede andere Art der Verwendung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marineamt, dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder durch Vermittlung der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V. in Berlin ausdrücklich veranlaßt ist.

§ 7.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für Freigaben ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift „Wirt- und Stridlumpen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

§ 8.

Ausführungsbestimmungen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Frankfurt (Main), den 1. Dezember 1915

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)*) sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)**) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 Kilogramm
salzfrei	9 Kilogramm,
trocken	4 Kilogramm.

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. K. R. A. geregelt.)

§ 2.

Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für die in § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden. Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsentziehungen ist zu gewärtigen, daß als Uebernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K. R. A. erlaubten Veräußerung erzielen haben würde.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grüngerwicht Mark	Klasse II für 1 kg Grüngerwicht Mark	Klasse III für 1 kg Grüngerwicht Mark
Bullen:			
unter 30 Kg.	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 Kg.	1,90	1,65	1,40
über 40 Kg.	1,80	1,40	1,20
Ochsen:			
unter 30 Kg.	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 Kg.	2,10	1,90	1,70
über 40 Kg.	1,90	1,70	1,50
Kühe:			
unter 30 Kg.	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 Kg.	2,35	2,05	1,85
über 40 Kg.	2,10	1,80	1,60
Kindern:			
unter 30 Kg.	2,95	2,70	2,10
30 bis 40 Kg.	2,40	2,15	1,90
über 40 Kg.	2,10	1,80	1,60
Fressern	1,80	1,60	1,40
Kälbern	2,05	2,40	2,20

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbißt;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrung- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Regierungsbezirk Coblenz, aus den Fürstentümern Lippe, Schaumburg und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichs- und Provinzialstädten Bremen, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen, sowie aus den Provinzen Mecklenburg und Vorpommern.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Ort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort befindlichen Kasse stammt, andernfalls das Land, in welchem betreffende Kasse heimisch ist.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, die nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaare mittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), Schweifbein, jedoch mit Schweifhaare und Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Gelenke gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;
- b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsanstalt (Innung) abgeschlachtet und von einer solchen genommen worden sein;
- c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in der löschlichen Schrift (z. B. auf einer an der festgestellten Blechmarke oder durch Stempel) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nachfolgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge geringer als der Grundpreis:

- a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsanstalt (Innung) geschlachtet und von einer solchen genommen worden ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;
- b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;
- c) für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall: 2,00 Mk. für die Haut von 25 Kilogramm und über, 1,00 Mk. für die Haut unter 25 Kilogramm und Kalbfell; für schwere Beschädigung (Fehler*) im Kern: 3,00 Mk. für die Haut von 25 Kilogr. und über, 1,50 Mk. für die Haut unter 25 Kilogramm und Kalbfell; für leichte und schwere Beschädigung zusammen: 5,00 Mk. für die Haut von 25 Kilogr. und über, 2,50 Mk. für die Haut unter 25 Kilogramm und Kalbfell; für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um 4,00 Mk. für die Haut von 25 Kilogr. und über, 2,00 Mk. für die Haut unter 25 Kilogramm und Kalbfell; für Schupphäute (Häute mit Narbengeschwüren, oder mehr als 2 Löchern oder tiefen Kerben, mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 3,00 Mk. das Kilogramm Grüngewicht;
- c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 Kg. für 1 Kg. Pf.	bei Häuten bis 30 Kg. für 1 Kg. Pf.
mit Maul und mit Horn	10	6
mit Maul und ohne Horn	4	2
mit Klauen	7	6
ohne Schweifhaare	1	1

d) die unter c) genannten Abzüge sind vom 1. Dezember 1916 an zu verdoppeln.

*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Fäulnis.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der einmonatlichen Lagerung, ferner die Kosten der Lagerung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskontozinssätzen zugewiesen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Meldung zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Absatz, betreffenden Lieferungsstufe in Betracht kommenden zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Genehmigung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 27. November 1915

Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armeekorps.